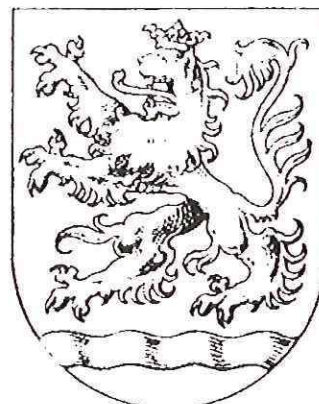


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 21.01.2015

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
2	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2015 vom 10.12.2014 und Bekanntmachung vom 20.01.2015	4
3	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2014 vom 15.12.2014 und Bekanntmachung vom 20.01.2015	7
4	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2015 vom 04.12.2014 und Bekanntmachung vom 20.01.2015	10
5	Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2015 vom 10.12.2014 und Bekanntmachung vom 20.01.2015	13
6	Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2015 vom 27.11.2014 und Bekanntmachung vom 20.01.2015	16
7	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 11.11.2014 und Bekanntmachung vom 20.01.2015	19
8	Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 15.12.2014 und Bekanntmachung vom 20.01.2015	21
9	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2014 vom 11.11.2014 und Bekanntmachung vom 20.01.2015	23

10	1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen vom 24.11.2014 und Bekanntmachung vom 06.01.2015	26
11	Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen für das Wirtschaftsjahr 2015 vom 24.11.2014 und Bekannt- machung vom 06.01.2015	28
12	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionys Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf vom 16.05.2013	30
13	Friedhofsgebührenordnung (FGO) der Ev.-luth. St. Dionys Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf vom 24.04.2014	46

Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 444.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 444.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 426.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 407.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 98.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 80.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 269.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Negenborn, 11.12.2014

GEMEINDE NEGENBORN

gez. Ahrens
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Harling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114 in Verbindung mit § 120 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 15.01.2015 unter dem Aktenzeichen 02/30/15/1402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.02.2015

bis 10.02.2015 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 20.01.2015

gez. Harling
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in der Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.630.100	103.500	0	1.733.600
ordentliche Aufwendungen	1.643.100	90.500	0	1.733.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.524.100	105.000	0	1.629.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.448.000	37.200	0	1.485.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.000	0	42.400	5.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	202.500	3.500	0	206.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600	0	0	5.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.572.100	105.000	42.400	1.634.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.656.100	40.700	0	1.696.800
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0	0	0	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 254.000 Euro um 16.000 Euro erhöht und damit auf 270.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und unerhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt wird nicht verändert.

Hehlen, den 15. Dezember 2014

Gemeinde Hehlen

L.S.

gez. Jacob
Bürgermeister

gez. Rode
Stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.02.2015 bis 10.02.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, den 20.01.2015

gez.: Jacob
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 04.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 290.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 290.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 268.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 247.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 16.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 38.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 44.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	323 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	323 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Holenberg, 05.12.2014

GEMEINDE H O L E N B E R G

gez. Homeyer
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Moersener
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.02.2015 bis 10.02.2015 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 A und im Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus in Holenberg während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 20.01.2015

gez. Moersener
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	774.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	774.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	760.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	432.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	773.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	465.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

bis zu 10. V.H., höchstens aber um 10.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Heyen, den 10.12.2014

Gemeinde Heyen

L.S.

gez. Zieseniß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.02.2015 bis 10.02.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heyen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heyen, den 20.01.2015

gez.: Zieseniß
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.314.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.314.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.900.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.649.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	441.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	694.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.342.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.489.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|--------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | Hebesatz 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | Hebesatz 350 v. H. |

- | | |
|------------------|--------------------|
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 345 v. H. |
|------------------|--------------------|

Delligsen, den 28.11.2014

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.02.2015 bis 10.02.2015

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 20.01.2015

gez. Knackstedt
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in der Sitzung am 11.11.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.322.700	58.500	0	10.381.200
ordentliche Aufwendungen	10.322.700	58.500	0	10.381.200
außerordentliche Erträge	5.900	123.000	0	128.900
außerordentliche Aufwendungen	5.900	123.000	0	128.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.044.100	183.000	0	10.227.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.964.700	122.400	0	10.087.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	328.900	4.400	0	333.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.177.500	46.900	0	1.224.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	393.200	2.000		395.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.200	0	0	49.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.766.200	189.400	0	10.955.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.191.400	169.300	0	11.360.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 393.200 Euro um 2.000 Euro erhöht und damit auf 395.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.674.000 Euro um 30.500 Euro erhöht und damit auf 1.704.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.400.000 Euro um 97.200 Euro vermindert und damit auf 2.302.800 Euro herabgesetzt. Der Hebesatz für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird von bisher 29,076 v.H. um 1,178 v.H. vermindert und auf 27,898 v.H. neu festgesetzt.

Stadtoldendorf, 11.11.2014

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 i.V.m § 114, § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs.3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am unter dem Aktenzeichen (02) (30) 15 14 - 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.02. bis zum 10.02.2015

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 20.01.2015

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt
Stadtoldendorf in der Sitzung am 15.12.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.780.100	160.900	0	4.941.000
ordentliche Aufwendungen	4.927.100	57.000	0	4.984.100
außerordentliche Erträge	0	11.200	0	11.200
außerordentliche Aufwendungen	10.800	6.100	0	16.900
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.252.400	172.100	0	4.424.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.511.700	14.600	0	4.526.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.225.500	0	144.000	1.081.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.736.300	242.900	0	1.979.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	451.600	446.100	0	897.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	5.929.500	618.200	144.000	6.403.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	6.248.000	257.500	0	6.505.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 451.600 Euro um 446.100 Euro erhöht und damit auf 897.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 708.700 Euro um 28.700 Euro erhöht und damit auf 737.400 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stadtoldendorf, 15.12.2014

gez. Affelt
(Bürgermeister)

gez. Anders
(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach § 115 i.V.m 114 sowie §§119 Abs. 4 und nach § 120 Abs.2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVg) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am unter dem Aktenzeichen (02) (30) 15 14 - 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.02. bis zum 10.02.2015

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 20.01.2015

gez. Anders
(Stadtdirektor)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBL S. 307) hat der Rat der Gemeinde Halle in der Sitzung am 11.11.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.235.300 €		31.500 €	1.203.800 €
ordentliche Aufwendungen	1.235.300 €	65.100 €		1.300.400 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.184.300 €		31.500 €	1.152.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.124.300 €	65.100 €		1.189.400 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	293.500 €		164.600 €	128.900 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	293.500 €		164.600 €	128.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	2.900 €			2.900 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.477.800 €		196.100 €	1.281.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.420.700 €	65.100	164.600 €	1.321.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 195.500 € um 3.500 € vermindert und damit auf 192.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

höchstens 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Halle, den 12.11.2014

GEMEINDE HALLE

L. S.

gez. Drögemüller
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.02.2015 bis 10.02.2015

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Halle, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Halle, den 20.01.2015

Der Bürgermeister

gez. Drögemüller

1. Nachtragshaushaltssatzung 2014

des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. e) und j) der KDS-Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

erlässt der Zweckverband folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Das Haushaltsvolumen sowie die Wirtschaftsplanansätze 2014 werden nicht verändert und verbleiben, wie in der Haushaltssatzung festgesetzt:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	6.163.500 Euro
in den Aufwendungen mit	6.614.570 Euro

insofern Fehlbetrag von	451.070 Euro.
-------------------------	---------------

Im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je	628.800 Euro
--------------------------------------	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 451.370 Euro auf nunmehr **0 € neu festgesetzt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden, wie bisher, nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 13 Abs. 3 der Verbandsordnung wird, wie bisher, nicht veranschlagt.

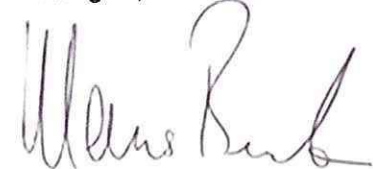
§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan in Anspruch genommen werden kann, wird von bisher 0 € auf nunmehr **300.000 Euro neu festgesetzt.**

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Göttingen, den 24.11.2014



Becker
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Eilert
Verbandsgeschäftsführer

Kommunale
Datenverarbeitungszentrale
Süd-niedersachsen

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 24.11.2014 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.

Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport hat am 19.12.2014 mitgeteilt, dass die Nachtragssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und nicht beanstandet wird.

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 wird somit gem. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich verkündet. Sie liegt in der Zeit vom 09.02.2015 - 17.02.2015 im Raum 001 der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Göttingen, Paulinerstraße 14, 37073 Göttingen, während der Dienstzeiten (08.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Göttingen, den 06.01.2015

Der Verbandsgeschäftsführer
gez. Eilert

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen

für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. e) und j) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	6.748.000 Euro
in den Aufwendungen mit	7.416.200 Euro
und	
mit einem Fehlbetrag von	668.200 Euro.

Im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben	
mit je	806.600 Euro.

§ 2

Von der Möglichkeit, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufzunehmen, wird kein Gebrauch gemacht.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 13 Abs. 3 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Göttingen, den 24.11.2014



Becker
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Eilert
Verbandsgeschäftsführer

-
Kommunale
Datenverarbeitungszentrale
Südniedersachsen

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 24.11.2014 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.

Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport hat am 19.12.2014 mitgeteilt, dass die Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und nicht beanstandet wird.

Die nachstehende Haushaltssatzung 2015 wird somit gem. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich verkündet.

Der Wirtschaftsplan 2015 mit Anlagen liegt in der Zeit vom 09.02.2015 - 17.02.2015 im Raum 001 der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Göttingen, Paulinerstraße 14, 37073 Göttingen, während der Dienstzeiten (08.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Göttingen, den 06.01.2015

Der Verbandsgeschäftsführer
gez. Eilert

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionys Kirchengemeinde Stadtoldendorf am 16.05.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Sammelgrabstätte für Früh- und Totgeburten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 26 Entfernung

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit

a) die Flurstücke 791/1, Flur 10 und 1385/797, Flur 4

b) die Flurstücke 794/3 und 798/1 Flur 4

Gemarkung Stadtoldendorf in Größe von insgesamt 2.5359 ha. Eigentümerin der Flurstücke zu a) ist die Kirchengemeinde, Eigentümerin der Flurstücke zu b) ist die politische Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf/Stadt Stadtoldendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
- e) Urnensammelgrabstätten für Früh- und Totgeburten.

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
- b) von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m,
- c) für Urneneinzelgrabstätten: Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m,
- d) für Urnendoppelgrabstätten: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Reihengrabstätten werden angeboten:

- a) zur vollständigen Bepflanzung
- b) teilrasengepflegt mit Pflanzfläche
- c) rasengepflegt einschließlich Namensplatte.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

Wahlgrabstätten werden angeboten:

- a) zur vollständigen Bepflanzung
- b) teilrasengepflegt mit Pflanzfläche.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 15 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,

- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

Urnenreihengrabstätten werden angeboten:

- a) zur vollständigen Bepflanzung
- b) teilrasengepflegt mit Pflanzfläche
- c) rasengepflegt, anonym
- d) rasengepflegt einschließlich Namensplatte an einer Stele.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

Urnenwahlgrabstätten werden angeboten:

- a) zur vollständigen Bepflanzung
- b) teilrasengepflegt mit Pflanzfläche.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Sammelgrabstätte für Früh- und Totgeburten

(1) Im Bereich der Urnengräber „Alte Kapelle“ besteht eine Sammelgrabstätte für Früh- und Totgeburten. Die Bestattung ist als Erdbestattung oder Urnenbestattung möglich. Auf einem von der Friedhofsverwaltung gestellten Grabstein können die Namen der Verstorbenen mit einer Messingplatte angebracht werden. Die Sammelurnenbeisetzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt und sind gebührenfrei.

(2) An der Urnen-Sammelgrabstätte kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Für Einzelurnenbeisetzungen wird eine Gebühr laut Friedhofgebührenordnung erhoben.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot

und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu funda-

mentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Für vor dem 30.06.2010 vergebene Nutzungsrechte hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen, sofern nicht die Gebühr für das Abräumen der Gräber gem. V. 3 der Friedhofsgebührenordnung vor Ablauf der Ruhefrist entrichtet wurde.

Soweit es sich um ein Grabmal nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

(3) Für nach dem 1.7.2010 vergebene Nutzungsrechte veranlasst die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krank-

heit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

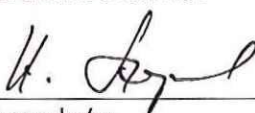
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

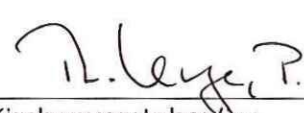
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Stadtoldendorf, 22.10.2014

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende/r:




Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den 10.11.2014



69/2014

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag – gem. § 41a Abse. 2 + 5 KKO :


(Simon)

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale auf dem Friedhof der Ev.-Luth. St. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet, oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so wird der Kirchenvorstand nach erfolgloser Aufforderung die Beeinträchtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen.
4. Abdeckungen aus Kunst - oder Natursteinen über mehr als ein Drittel der Grabfläche sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Teerpappe bzw. undurchlässiger Folie ist untersagt. Kies, Splitt oder ähnliche Stoffe anstelle einer Bepflanzung sind nicht erwünscht.
Die Fläche um die Grabstätte herum darf ausschließlich mit Perlkies (naturfarbig "braun") belegt werden.
5. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
6. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
7. Einfassungen aus gegossenem Beton sind untersagt.
Rasengepflegte Gräber sind mit einer Rotsandsteineinfassung bzw. sandsteinfarbenen Einfassung zu versehen.
Bei allen mit einer Einfassung versehenen Grabstätten sind anstelle von separat aufgestellten Nummernsteinen die Grabnummern vom Steinmetz in die Einfassung einzufügen.
8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen.
9. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, große Sträucher, Bäume und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beschneiden oder beseitigen.

II. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften der Grabstätten im Gräberfeld "U"

1. Die Reihengräber werden durch 40 cm breite, ebenerdige Sandsteinplatten voneinander abgegrenzt.
2. Die Platten zur Wegbegrenzung sind 30 cm breit.
3. In Teilbereichen dieses Gräberfeldes sind Streifenfundamente für Grabsteine eingezogen. Hier sind ausschließlich stehende Grabmale zu verwenden.

III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
4. Das einzelne Grabmal sollte sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofs entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale unter einer Höhe von 1,60 m zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken Bearbeitung und Schrift klarer und schöner. Deshalb sind alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten zu vermeiden.
Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden.
Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
Wenn ein Sockel verwandt wird, muss er aus dem selben Werkstein wie das Grabmal sein.
9. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale mit einem größeren Anteil an Kunststein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtoldendorf für den Friedhof in Stadtoldendorf am 24.04.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte (für 30 Jahre): | |
| a) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 480,00 € |
| b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 20 Jahre | 250,00 € |
| c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,95m x B. 0,90m | 950,00 € |
| d) komplett rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit,
einschließlich rasenbündiger Namensplatte 45x60cm | 1.690,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte (für 30 Jahre): | |
| a) je Grabstelle | 690,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 23,00 € |
| c) rasengepflegt, Pflanzfläche L. 0,80m x B. 0,90 m - je Grabst. | 1.290,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- | 43,00 € |

3. **Urnenreihengrabstätte (für 25 Jahre):**
 - a) je Grabstelle 425,00 €
 - b) rasengepflegt mit Pflanzfläche L. 0,40m x B. 0,60m - je Grabst. 630,00 €
4. **Urnenwahlgrabstätte (nur Doppelgrabstätten für 25 Jahre):**
 - a) je Doppelgrabstelle 875,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 35,00 €
 - c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,60 x B. 1,00 m
- je Doppelgrabstelle 1.100,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 44,00 €
5. **Urnenfeld – rasengepflegt (für 25 Jahre)**
 - a) je Grabstelle – anonym 710,00 €
 - b) je Grabstelle – einschließlich Messingnamensplatte an der Stele 905,00 €
6. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
 - a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte 120,00 €
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d), 4.b) oder 4.d) für die Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**
 - a) je Bestattungsfall 220,00 €
 - b) je Bestattungsfall für bis zu weiteren 2 Std. (zus. zu 1a)
(max. insgesamt 4 Std.) 100,00 €
 - c) Urnenbegleitung aus der Kapelle heraus
(ohne musikalische Begleitung) 60,00 €
 - d) Urnenbegleitung vom Vorplatz der Kapelle aus
(ohne vorherige Trauerfeier und musikalische Begleitung) 35,00 €
2. **Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer**

Die Nutzung der Kühlkammer bis zu 24 Std. ist kostenfrei bei Beisetzung auf diesem Friedhof.
Darüber hinaus je angefangene 24 Stunden 60,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. **Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde für eine Erdbestattung:**
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 300,00 €

2. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde

- a) für eine Urnenbestattung 160,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals 50,00 €
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr 2,30 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Trägerlohn
- a) je Erdbestattung 160,00 €
- b) je Erdbestattung - bei einer Arbeitszeit von mehr als 90 Minuten 210,00 €
- c) je Urnenbegleitung 19,00 €
- d) Überführungen 135,00 €
2. Grabstättenkennzeichnung 15,00 €
3. Abräumen der Grabstätte (einschl. Entsorgung)
nur bei Vergabe von Nutzungsrechten vor 30.06.2010
- a) Einzelgrab 95,00 €
- b) Doppelgrab 120,00 €
- c) Urnenplatz 75,00 €
- d) teilrasengepflegtes Grab (je Grabstelle) 50,00 €
- e) teilrasengepflegter Urnenplatz 30,00 €
4. Jährliche Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung
- a) Einzelgrab 30,00 €
- b) Doppelgrab 55,00 €
- c) Urnengrab 20,00 €
- d) Streifenfundament für Grabmal
je Einzelgrab in der Reihengrababteilung
mit der Bezeichnung U 105,00 €
- e) Sandsteineinfassung je Doppelgrabstätte in der
Urnenwahlgrababteilung mit der Bezeichnung L 205,00 €
5. Einzelbeisetzung in der Rasenfläche „Sternenkinder“
(Rasenfläche zur Beisetzung von Früh- und Totgeburten) 100,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

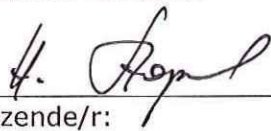
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

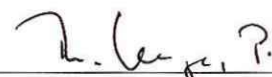
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12.05.2011 außer Kraft.

Stadtoldendorf, 22.10.2014

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende/r:




Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden,

Holzminden, den 10.11.2014



70/2014

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag – gem. § 41a Abse. 2 + 5 KKO:


(Simon)